

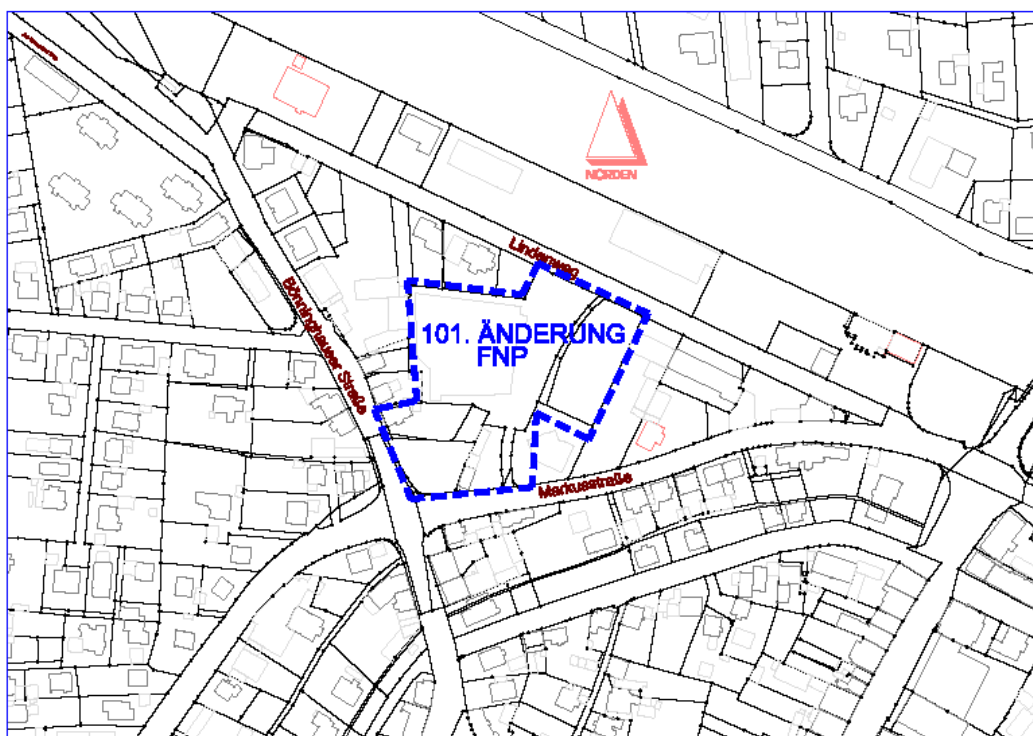
## Öffentliche Bekanntmachung

### über die Genehmigung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke

Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 die 101. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Das Plangebiet ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan als Sondergebiet großflächiger Einzelhandel ausgewiesen.

Durch die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die bestehende Verkaufsfläche von 2.000 m<sup>2</sup> für einen Getränkemarkt um 750 m<sup>2</sup> erweitert.



Die Bezirksregierung Arnsberg hat die 101. Änderung des Flächennutzungsplans am 21.04.2020 genehmigt.

#### Genehmigung:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Geseke am 27.02.2020 beschlossene 101. Änderung des Flächennutzungsplans.

Arnsberg, den 21.04.2020  
Bezirksregierung Arnsberg  
35.2.1-1.4-SO-8/20  
Im Auftrag  
**K e u l**

### **Übereinstimmungserklärung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW**

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Genehmigung mit dem hier abgedruckten Text übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Geseke, den 29.05.2020

**Dr. van der Velden**  
(Bürgermeister)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB rechtswirksam.

Die 101. Änderung des Flächennutzungsplans kann bei der Stadtverwaltung Geseke, FB III. 4, Stadtplanung, Zimmer-Nr. 011, An der Abtei 1, 59590 Geseke während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

### **Hinweis nach § 215 Abs. 1 BauGB**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 29.05.2020

**Dr. van der Velden**  
(Bürgermeister)